

Innern — Publikationsabteilung, Berlin 1967. Die außerordentlich komplizierte Problematik wird ferner umfassend behandelt in: Autorenkollektiv, Die Vernehmung von Zeugen und Beschuldigten, a.a.O.

- 55 Die unmittelbare Zusammenarbeit des Untersuchungsorgans mit dem Staatsanwalt ergibt sich nicht nur aus der Forderung des § 43 StPO, sondern auch daraus, daß der Staatsanwalt aufgrund der Feststellung des Sachverständigen zu Maßnahmen nach § 6 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273) veranlaßt werden kann.
- 56 Vgl. Anweisung 1/75 des Generalstaatsanwalts der DDR, a.a.O., Textziffer 3.1.4.
- 57 In sogenannten „Riesenverfahren“ kann es u.U. trotz weitreichender Kenntnisse des Staatsanwalts vom Inhalt des Verfahrens problematisch werden, wenn er auf den Schlußbericht verzichtet hat. Der Verzicht kann sich z. B. dann hemmend auswirken, wenn nach Übergabe der Sache an den Staatsanwalt, aber vor vollständiger Abfassung der Anklageschrift, der speziell mit diesem Verfahren vertraute Staatsanwalt aus irgendwelchen Gründen die Sache nicht mehr weiterbearbeiten kann. In diesem Fall hat es der in der Bearbeitung der Sache nachfolgende Staatsanwalt schwerer, sich ohne Schlußbericht in das „Riesenverfahren“ einzuarbeiten.
- 58 Vgl. Anweisung 1/75 des Generalstaatsanwalts der DDR, a.a.O., Textziffer 4.7.
- 59 Obgleich jede Schlußentscheidung des Untersuchungsorgans an eine Formvorschrift gebunden ist, wurde auf Muster im Anhang verzichtet, weil den vielfältigen praktischen Bedingungen nicht durch ein oder mehrere Muster entsprochen werden kann.
- 60 D o r a u, Der Schlußbericht muß Ausdruck einer exakten Analyse der untersuchten Gesetzesverletzung sein, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei, Heft 1/1962, S. 74 ff.
- 61 Müller/Stranovsky/Willamowski, Rationelle Verfahrensweise und Beschleunigung des Strafverfahrens — wichtiges Anliegen der StPO-Novelle, Neue Justiz, Heft 6/1975, S. 155 ff.; ferner Anweisung 1/75 des Generalstaatsanwalts der DDR, a.a.O., Textziffer 4.6.
- 62 Des besseren Verständnisses wegen wird in diesem Zusammenhang von den gesetzlich zulässigen, aber selten praktizierten Möglichkeiten abgesehen, wonach der Staatsanwalt selbst die Ermittlungen durchführt oder in denen er die Durchführung der Untersuchung anderen staatlichen Organen (als den in § 88 Abs. 2 StPO genannten Untersuchungsorganen) überträgt (§ 90 Abs. 1 StPO).
- 63 G ä s e, Die Aufsicht über die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit im Ermittlungsverfahren durch den Staatsanwalt des Kreises, Rechtswissenschaftliche Dissertation (unveröffentlicht), Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg 1975, S. 44.
- 64 Die vier Zweige der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht sind: Allgemeine Aufsicht, Aufsicht im Ermittlungsverfahren, Aufsicht in den gerichtlichen Verfahren, Aufsicht über die Untersuchungshaft und den Strafvollzug.